

RS OGH 1991/1/29 4Ob176/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

Norm

UWG §14 A2

UWG §24

Rechtssatz

Wird die Wiederholungsgefahr durch das Angebot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches beseitigt, dann ist ihr Wegfall auch im Provisorialverfahren zu berücksichtigen; daß die Beklagten mit ihren Vergleichsangeboten (nur) dem im Hauptverfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruch Rechnung getragen haben, macht dieses Angebot nicht unzureichend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 176/90
Entscheidungstext OGH 29.01.1991 4 Ob 176/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079984

Dokumentnummer

JJR_19910129_OGH0002_0040OB00176_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at